

ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschristmäßig geschriebene (§. 4) Seite 3 Gr.
Insinuations-Registraluren sind durchgehends frei.

Anmerkung:

- a. wenn mehre demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Zeugenvernehmungen oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angeseht;
 - b. Personal-Beschreibungen werden wie Registraluren liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufträgen als Beilagen angefügt werden.
- 2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältnisse der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolls, zusammen
- | | |
|--|--------------------|
| a. bei Einzelrichtern | 10 Gr. bis 2 Thlr. |
| b. bei Kreisgerichten | 1 Thlr. bis 6 " |
| c. bei Geschworenengerichten | 3 " bis 12 " |
- Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.
- 3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist 10 Gr.
Labungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur 5 Gr.
- 4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3) 4 Gr.
- 5) Schriftliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle 20 Gr.
Richterliche Befehle zur Hausdurchsuchung und Durchsuchung von Papieren 20 Gr.
Öffentliche Vorladung des Angeeschuldigten einschläßig des Anschlags, Steckbriefe 15 Gr.
- 6) Sicher-Geleitbriefe 1 Thlr.
- 7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4), einschläßig der Vergleichungsgebühr 3 Gr. bei gebrochenen Bögen 2 Gr. und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte, die wörtlich aus einer anderen Schrift entnommen werden, und Akten-Verzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angeseht; außerdem aber sind letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikate, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3 dieses Paragraphen).
- 8) Be g l a u b u n g von Abschriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen fällen 2 Gr.